



30. August 2010

**Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Beratung zum
Konzessionierungsverfahren**

**Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO**

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO für die Stadtverordnetenversammlung an. Danach genehmige ich die überplanmäßige für die anwaltliche Beratung im Konzessionierungsverfahren.

Begründung:

Für die anwaltliche Beratung im Konzessionierungsverfahren sind höhere Aufwendungen als geplant angefallen. Das Produktsachkonto ist mit Eintreffen der letzten Rechnung (9.482,78 €) ausgeschöpft. Im 2. Nachtragshaushalt ist bereits ein höherer Ansatz eingeplant, da dieser aber noch nicht beschlossen wurde muss eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe des Nachtrages gestellt werden. Die Deckung wird vorübergehend durch den Mehrertrag bei der Gewerbesteuer gewährleistet.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zustimmung vorgelegt.


Frank Ruppert
Bürgermeister